



# Baden-Württemberg

LANDWIRTSCHAFTLICHES TECHNOLOGIEZENTRUM AUGUSTENBERG (LTZ)

## Informationen über die Strategie zur Bekämpfung des Erregers der Feuerbrandkrankheit mit alternativen und streptomycinhaltigen Präparaten in Kernobst 2013

Die Feuerbrandkrankheit verursachte in den vergangenen Jahren große Schäden an Kernobst. Um die Anlagen bei Infektionsgefahr direkt schützen zu können, werden seit Jahren Versuche mit Alternativen zu streptomycinhaltigen Pflanzenschutzmitteln durchgeführt. Dabei erwies sich das Präparat LMA als vielversprechend. Das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) hat LMA mit dreimaliger Anwendung wegen einer Notfallsituation für 120 Tage (01.04. - 29.07.2013) zugelassen (§ 29 Abs. 1 Nr. 1 PflSchG i. V. m. Art. 53 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009). Ebenso wurde das Hefepreparat Blossom Protect zugelassen (max. 5-malige Anwendung). Da noch keine Erfahrungen mit einer flächendeckenden ausschließlichen Anwendung von Alternativmitteln vorliegen, wurde "Strepto" und "Firewall 17 WP" nochmals für Junganlagen bis zum 5. Standjahr mit einer Anwendung zugelassen, in Vermehrungsanlagen dreimal und auch nach Hagel. Es können auch calciumformiat-haltige Produkte (z.B. Folanx Ca 29) während der Blüte und Regalis in die abgehende Blüte mit Nebenwirkungen (Ausdünnung, Triebstauchung) appliziert werden.

In Abhängigkeit vom Blühzustand der Anlage und der aktuellen Infektionsgefahr wird folgendes empfohlen:

Alter der Anlage	Infektionsgefahr bei Blühbeginn	Infektionsgefahr bei Vollblüte	Infektionsgefahr bei abgehender Blüte
1. bis 5. Standjahr	Blossom Protect oder LMA	Strepto oder Firewall17 WP	LMA
ab 6. Standjahr	Blossom Protect oder LMA	LMA	LMA

Bei **LMA** (10 kg/ha u. m Kh) ist der erhöhte Arbeitsaufwand für das Lösen der hohen Aufwandmenge zu beachten. Bei **Blossom Protect** (Komponente A: 5,25 kg/ha u. m Kh, Komponente B: 0,75 kg/ha u. m Kh) ist die mögliche Berostungsförderung bei empfindlichen Sorten und der einzuhaltende zeitliche Abstand zu anderen Pflanzenschutzmittelbehandlungen zu beachten.

### Anwendung: "Strepto" oder "Firewall 17 WP" dürfen nur angewendet werden

- wenn der Berechtigungsschein des zuständigen Landratsamtes (LRA) vorliegt,
- in Junganlagen bis zum 5. Standjahr (bei Herbstpflanzungen zählt das Folgejahr, bei Frühjahrspflanzung das Pflanzjahr als erstes Standjahr),
- wenn die Freigabe des Mittels und der Anwendungstermin durch das (LTZ) über den **amtlichen Warn-dienst** bekannt gegeben wurde,
- wenn je nach Witterungsbedingungen grundsätzlich erst ein Alternativmittel angewandt wurde und
- wenn die Gebrauchsanleitung beachtet und die im Folgenden aufgeführten Einschränkungen eingehalten werden.

**Einkauf:** Der Einkauf der Pflanzenschutzmittel "Strepto" und "Firewall 17 WP" ist nur gegen Vorlage eines Berechtigungsscheines möglich. Berechtigungsscheine für streptomycinhaltige Pflanzenschutzmittel werden nur ausgegeben, wenn Nachweise über den Kauf von LMA oder eines Alternativmittels vorgelegt werden. Dieser Berechtigungsschein berechtigt auch zur Anwendung von "Strepto" oder "Firewall 17 WP", auch von Restmengen streptomycinhaltiger Produkte aus den Vorjahren.

**Information der Imker:** Die örtlichen Imkervereine werden von den Landratsämtern ab dem 31. März 2013 über die in den Gemeinden geplanten Behandlungen in Junganlagen informiert. Nicht organisierte Imker können die notwendigen Informationen bei den zuständigen LRÄ abfragen. Die bisher bewährten Informationswege durch Bekanntgabe der allgemeinen Streptomycinfreigabe in den Gemeindemitteilungsblättern und Direktinformation der Imker per E-Mail-Verteiler zum Feuerbrandwarndienst werden auch 2013 beibehalten. Weiterhin informieren die Obstbauern die Imker in ihrer Umgebung in geeigneter Weise direkt über aktuelle Behandlungen mit Streptomycin und erstellen eine Liste der benachrichtigten Imker (Name, Anschrift), die bis zum 31. Mai 2013 bei den zuständigen LRÄ vorzulegen ist.

Honig, der im Einzugsbereich von mit "Strepto" oder "Firewall 17 WP" behandelten Anlagen gewonnen wurde, kann unter ungünstigen Bedingungen Streptomycinsulfat über der geltenden Rückstandshöchstmenge von 0,01 mg/kg enthalten. Betroffene Imker können ihren Honig kostenlos auf Streptomycinrückstände untersuchen lassen. Die Proben sind an den Terminen 22. Mai, 5. und 19. Juni 2013 beim KOB oder den zuständigen LRÄ abzugeben, die die Proben zur Untersuchung an das LTZ Augustenberg weiterleiten. Bei Überschreiten der Höchstmenge ist der Honig nicht verkehrsfähig und wird aufgekauft. Der Imker wird entsprechend der Absprache zwischen den Imkerverbänden und dem Landesverband für Erwerbsobstbau (LVEO) entschädigt.

**Anwendungsgebiete:** "Strepto" oder "Firewall 17 WP" sind unter Beachtung der Gebrauchsanleitung und der Auflagen des BVL und der Allgemeinverfügung der Regierungspräsidien für die Anwendung in Apfel-, Birnen- und Quittenbeständen des Erwerbsobstbaues in Junganlagen bis zum 5. Standjahr sowie an Kernobstpflanzen in Vermehrungsbetrieben erlaubt (s. Anwendungsbestimmungen). Die Anwendung im Streuobst, im öffentlichen und privaten Grün, wie z. B. Hausgärten, Parkanlagen sowie in Wohngebieten, ist nicht zulässig.

**Aufwand:** Kernobst: 0,3 kg je ha und je m Kh  
Mindestwasseraufwand: 250 l je ha und je m Kh  
Maximale Zahl der Anwendungen in Erwerbsanlagen: 1 mal und nur in der Blütezeit  
in Vermehrungsanlagen: 3 mal und auch nach Hagel

**Anwendungstermine:** "Strepto" oder "Firewall 17 WP" dürfen je nach Witterungsbedingungen **erstmalig im Jahr nur nach Freigabe, d. h. nach Bekanntgabe von hoher Infektionswahrscheinlichkeit und des Behandlungstermins** durch das Landwirtschaftliche Technologiezentrum Augustenberg angewandt werden. Diese Bekanntgabe wird über den **amtlichen Warndienst für Pflanzenschutz im Obstbau** durch das zuständige Landratsamt mitgeteilt (telefon. Auskunftgeber, Warndienstfax, siehe unten). Werden weitere Behandlungen notwendig, sind Alternativpräparate einzusetzen. Auch diese Termine werden über den amtlichen Warndienst bekannt gegeben. Befürchtet ein Obstbauer einen aktuellen Befall durch Feuerbrand vor der ersten Bekanntgabe von hoher Infektionswahrscheinlichkeit, dann soll er sich unverzüglich an das zuständige LRA wenden.

Die Information über die Infektionswahrscheinlichkeit und den Behandlungstermin erfolgt nach pflichtgemäßer fachlicher Einschätzung des Infektionsrisikos. Das jeweilige Infektionsrisiko wird mit Hilfe von meteorologischen Messstationen nach 2 Prognosemodellen ermittelt. Diese Prognosemodelle haben sich in den letzten 19 Jahren bewährt. Dennoch kann nicht ausgeschlossen werden, dass der tatsächliche Infektionszeitpunkt bzw. der Befallsverlauf nicht der Vorhersage der Prognosemodelle entspricht.

**Gebrauchsanleitung:** Vor der Anwendung die Gebrauchsanleitung sorgfältig lesen und beachten, um Fehlanwendungen und Gefährdungen des Arbeitspersonals zu vermeiden. Der Anwender muss sachkundig sein und das Mittel nach guter fachlicher Praxis anwenden. Der Aufwuchs aus mit Streptomycin behandelten Flächen darf im Behandlungsjahr nicht verfüttert werden.

**Abstandsauflagen:** Bei allen Produkten die Abstandsauflagen zwischen der behandelten Kernobstfläche und einem Oberflächengewässer beachten.

**Wasserschutzgebietsauflage:** keine **Wartezeit:** F (Wartezeit durch Anwendungsbedingungen abgedeckt)

**Bienenschutz:** Die o.g. Mittel sind als nicht bienengefährlich eingestuft (B4).

**Aufzeichnungen:** Der Anwender ist verpflichtet, den Zeitpunkt, die Zahl der Behandlungen und die zum jeweiligen Termin behandelte Flächengröße schriftlich im Berechtigungsschein und z.B. im Betriebsheft zu dokumentieren. Der Berechtigungsschein für Erwerbsobstanlagen ist bis zum **31.05.2013 zusammen mit der Liste der informierten Imker und dem Verzeichnis behandelter Flächen** dem zuständigen Landratsamt zu übersenden, der Berechtigungsschein für Vermehrungsanlagen mit diesen Unterlagen bis zum **15.08.2013**.

**Kontrollen:** Der Kauf, die Lagerung und Anwendung von "Strepto" oder "Firewall 17 WP" werden überprüft, ebenso das Vorhandensein des Berechtigungsscheins.

**Diese Hinweise sind nach den Anwendungsbestimmungen und Auflagen des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit, Braunschweig, zu befolgen. Zuwiderhandlungen können nach dem Pflanzenschutzgesetz geahndet werden.**

Rufnummern für den Infoservice Pflanzenbau und Pflanzenschutz Baden-Württemberg:

Fachgebiet **Pflanzenschutz im Obstbau** (mit 24-Stunden-Dienst):

**01805 / 197 197 –** (14 Cent/Minute aus dem Festnetz der Telekom, Mobilfunkpreise evtl. abweichend)

**Ludwigsburg: –26** **Lörrach: –33**

**Bruchsal: –27** **Offenburg: –34**

**Sinsheim: –28** **Bavendorf: –37**

**Breisach/Freiburg: –31** **Waldshut –36**

**Fax-Warndienste** sind eingerichtet bei: LRA Karlsruhe (Bruchsal), LRA Breisgau-Hochschwarzwald (Freiburg), LRA Ortenaukreis (Offenburg), LRA Bodenseekreis (KOB Bavendorf).

## IMPRESSUM

### Bearbeitung, Redaktion und Herausgeber:

Landwirtschaftliches Technologiezentrum  
Augustenberg (LTZ)  
Neßlerstr. 23-31  
76227 Karlsruhe

Tel.: 0721 / 9468-0  
Fax: 0721 / 9468-112  
eMail: [poststelle@ltz.bwl.de](mailto:poststelle@ltz.bwl.de)  
Internet: [www.ltz-augustenberg.de](http://www.ltz-augustenberg.de)

Stand: 28.03.2013